



Handyordnung (Schulkonferenzbeschluss vom 13. Juni 2022)

(Ergänzung gemäß Schulordnung)

Das Wort Handy wird als Sammelbegriff genutzt. Gemeint sind mit dem Begriff hier, immer **private** digitale Medien, wie Handy, Tablet, Laptop, Smartwatch...

1. Digitale Medien/Handys und elektronische Geräte sind über die Schule nicht versichert.

2. Für den Schulalltag gelten folgende Regelungen:

Unterricht

Grundsätzlich ist das Handy ausgeschaltet in der Tasche.

Im Unterricht kann die Lehrkraft nach eigenem Ermessen die Nutzung privater digitaler Medien (z.B. Handy) erlauben.

Die Nutzung der schuleigenen Endgeräte im Unterricht ist in der entsprechenden Nutzungsordnung geregelt.

Außerhalb von Unterricht

Abteilung I (Jahrgänge 5 und 6)

In den Pausen stehen Bewegung und Kommunikation besonders im Vordergrund.

Die Nutzung der Handys auf dem Schulgelände ist daher verboten.

In dringenden Fällen kann die Benutzung des Handys zum Telefonieren von einer Lehrkraft erlaubt werden.

Abteilung II/ III (Jahrgänge 7 bis 10)

In den **Pausen** dürfen die Schülerinnen und Schüler Handys und elektronische Geräte **außerhalb des Schulgebäudes und in der Pausenhalle** nutzen.

Die kurze Nutzung zu schulischen Zwecken (Untis, Teams oder ähnlicher Programme) im Gebäude ist möglich.

Während Regenspauzen kann das Handy am Sitzplatz genutzt werden, alle Geräte müssen mit ausgeschaltetem Ton oder Kopfhörern genutzt werden. In dringenden Fällen kann die Benutzung des Handys zum Telefonieren von einer Lehrkraft erlaubt werden.

Sekundarstufe II (EF-QII)

Die Schülerinnen und Schüler dürfen Handys und elektronische Geräte in Pausen und Freistunden auch innerhalb des Schulgebäudes nutzen.

Alle Geräte müssen mit ausgeschaltetem Ton oder Kopfhörern genutzt werden. In dringenden Fällen kann die Benutzung des Handys zum Telefonieren von einer Lehrkraft erlaubt werden.

3. Eine Nutzung von Aufzeichnungsfunktionen zu Ton- oder Bildaufnahmen ist generell untersagt. Foto-, Video- und Audio- Aufnahmen von anderen Personen sind ohne deren Zustimmung und der Zustimmung einer Lehrerin oder eines Lehrers, ausdrücklich verboten (Persönlichkeitsverletzung).



- 4. Digitale Inhalte** (wie z.B. unrechtmäßig gemachte Fotos oder sonstige Aufzeichnungen, Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung oder pornografische Inhalte) dürfen weder in der Schule mitgeführt noch weitergegeben werden.
- 5.** Bei wiederholten **Verstößen** gegen diese Regelungen kann ein Gerät als erzieherische Maßnahme vorübergehend und angemessen lang von der Lehrkraft eingezogen oder weitere Maßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW eingeleitet werden.
- 6.** Die Lehrkräfte verpflichten sich, die oben genannten Regelungen nach Kräften zu unterstützen und durchzusetzen.
- 7.** Ausnahmeregelungen von dieser Ordnung für die Nutzung während Unterrichtsgängen, Ausflügen und Wanderfahrten (insbesondere zum Bereich Bildaufnahmen) können von den verantwortlichen Lehrkräften zusammen mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden.